

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RK 11/82

Verkündet
am 9. Februar 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Februar 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 27. Mai 1982 wird
zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der 1920 geborene Kläger betrieb bis September 1979 in seiner saarländischen Heimatgemeinde ein landwirtschaftliches Unternehmen von ca. 11 ha Größe. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob er deswegen von März 1975 bis September 1979 in der Krankenversicherung der Landwirte (KVdL) versicherungspflichtig war. Ab März 1975 bezieht der Kläger nämlich von einem französischen Versicherungsträger eine Altersrente, weil er bis Februar 1975 außerdem als Wanderarbeiter im französischen Bergbau beschäftigt und dort sozialversichert war; aus diesem Anlaß betreut ihn die beigeladene Bundesknappschaft im Rahmen der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) mit den Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Die Beklagte hat den Kläger rückwirkend vom Monat des Rentenbeginns an bis zur Unternehmensabgabe mit Beiträgen zur KVdL im Gesamtbetrag von 6.693,-- DM in Anspruch genommen, weil eine Versicherung als Rentner die Versicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht ausschließe (Bescheid vom 30. November 1978, Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 1980).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Der Klage dagegen hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen. Das LSG hält den Kläger nach § 2 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) für versicherungspflichtig in der KVdL und § 3 Abs 1 Satz 2 Nr 2 KVLG für entsprechend anwendbar, wonach die KVdL der KVdR vorgehe. Zwar erhalte der Kläger von der Bundesknappschaft Leistungen nur im Wege der Aushilfe, er habe jedoch nach Art 28 der Verordnung Nr 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vom 14. Juli 1971 (EWGV 1408/71) und den zugehörigen Verfahrensregeln einen Anspruch darauf, so daß er über das EG-Recht den Empfängern von Leistungen nach der KVdR gleichgestellt sei. Aus der Versicherungspflicht nach dem KVLG ergebe sich die Verpflichtung zu Beiträgen. Deren Geltendmachung sei weder verjährt noch verstoße sie gegen Treu und Glauben.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß)

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Zur Begründung rügt er eine Verletzung von § 3 Abs 1 Satz 2 Nr 2 KVLG. Der vorliegende Sachverhalt falle nicht in den Regelungsbereich dieser Vorschrift, die als Ausnahmenvorschrift nicht erweiternd ausgelegt werden dürfe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene schließt sich dem Antrag der Beklagten an; sie vermißt schon eine Versicherungskonkurrenz iS des § 3 Abs 1 Satz 1 KVLG.

II

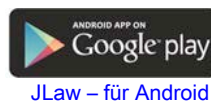
Die Revision ist nicht begründet.

Das KVLG regelt die Versicherungspflicht in seinen §§ 2 und 3; in § 2 bestimmt es den Kreis der Versicherungspflichtigen und in § 3 die davon Ausgenommenen. Gemäß Abs 1 Satz 1 des § 3 ist von dem Personenkreis des § 2 nach dem KVLG nicht versichert, wer nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig ist. Diese Ausnahme ist in dem folgenden Satz 2 für die dort genannten Gruppen aufgehoben; zu ihnen zählen gemäß der Nr 2 die in § 165 Abs 1 Nr 3 und § 315a der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie die in § 19 Abs 1 des Reichs-knappschaftsgesetzes (RKG) bezeichneten Personen (d.h. Rentner und Rentenantragsteller), wenn sie nach § 2 Abs 1 Nr 1 (bis 3) KVLG versichert sind.

Danach war die Versicherungspflicht des Klägers für die streitige Zeit nach dem KVLG gegeben, wenn der Kläger nach § 2 KVLG und nicht außerdem nach anderen gesetzlichen Vorschriften kranken-

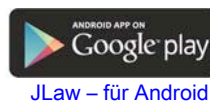


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



versicherungspflichtig war; im Falle der Versicherungskonkurrenz verblieb es bei der Versicherung nach dem KVLG, wenn der Kläger einer der Personengruppen des § 3 Abs 1 Satz 2 KVLG, hier: der in Nr 2 bezeichneten Gruppe angehörte.

Nach den nicht angefochtenen Feststellungen des LSG hat der Kläger in der streitigen Zeit die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG erfüllt. Er war jedoch nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig, so daß bereits deswegen eine Ausnahme nach § 3 KVLG entfällt. Dabei kann der Senat unterstellen, daß der Kläger - wozu Feststellungen im angefochtenen Urteil fehlen - als Rentner in Frankreich für den Fall der Krankheit versicherungspflichtig ist. Denn ausländische gesetzliche Vorschriften sind keine gesetzlichen Vorschriften i.S. des § 3 Abs 1 Satz 1 KVLG, es muß sich um eine im Inland geltende Vorschrift handeln. Als solche käme nur die in Art. 28 EWGV 1408/71 getroffene Regelung in Betracht. Sie war jedoch in der streitigen Zeit nicht auf den Kläger anwendbar. Art. 28 Abs 1 EWGV 1408/71 setzt voraus, daß der Bezieher einer Rente aus einem anderen Mitgliedstaat keinen Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfalle nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates hat; der Kläger hat jedoch einen solchen Anspruch aufgrund der Versicherungspflicht nach § 2 KVLG. Insoweit lassen sich § 3 Abs 1 Satz 1 KVLG und Art. 28 Abs 1 EWGV 1408/71 in ihren Subsidiaritätsklauseln nicht gegeneinander ausspielen; die letztgenannte Vorschrift hat die weiterreichende Subsidiarität; für sie ist nur Raum, wenn ohne sie kein Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates besteht. Davon abge-



-6-

sehen normiert Art. 28 EWGV 1408/71 im Anwendungsfalle nur eine Leistungsgewährung, bewirkt damit aber keine "Versicherungspflicht", wie § 3 Abs 1 Satz 1 KVLG das erfordert.

Selbst wenn jedoch unterstellt würde, dem Kläger habe in der streitigen Zeit nach Art 28 EWGV 1408/71 ein Recht auf Leistungsgewährung durch den deutschen Wohnstaat zugestanden und dieses Recht müsse wegen der der deutschen KVdR entsprechenden Sachleistungen einer anderen Versicherungspflicht i.S. des § 3 Abs 1 Satz 1 KVLG gleichgestellt werden, wäre folgerichtig diese Gleichstellung im weiteren auf die Nr 2 des Satzes 2 auszudehnen. Der Kläger wäre dann der Personengruppe der Rentner zuzurechnen, für die in diesem Falle der Wortlaut der Nr 2 als unvollständig gelten müßte. Das Ergebnis wäre das gleiche; der Kläger bliebe auch bei dieser rechtlichen Würdigung versicherungspflichtig nach dem KVLG.

Sonach ist die Feststellung der Versicherungspflicht durch die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die Erhebung der Beiträge, wie das LSG im einzelnen zutreffend dargelegt hat, wogegen der Kläger keine Ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

wendungen erhebt. Damit war die Revision mit der aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes entnommenen Kostenfolge zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)